

B e g r ü n d u n g

Archiv

I 1. 8. 1972

Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 2691) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet fast ausschließlich als Wohnbaugebiet aus. Ein schmaler Streifen entlang der Parallelstraße ist als Schienenweg gekennzeichnet. Der nördliche Teil des Plangebiets südlich der Dove-Elbe ist als Grünflächen und Außengebiete ausgewiesen.

III

Das Plangebiet umfaßt Flächen zwischen dem Bahnhof Hamburg-Wilhelmsburg und der Schönenfelder Straße sowie zwischen Thielenstraße und Dove-Elbe. Im südlichen Bereich befindet sich ein Wohngebiet mit überwiegend viergeschossigen Wohnzeilen und einem vierzehngeschossigen Hochhaus. Entlang der Straße auf der Höhe stehen einige ältere zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die übrigen Flächen im mittleren und nördlichen Bereich des Plangebiets bestehen größtenteils aus Brachland, sind jedoch noch an einigen Stellen mit Kleingärten belegt. Am nördlichen Ende der Parallelstraße stehen ältere zwei- und dreigeschossige Gebäude mit Dienstwohnungen für Bundesbahnbedienstete. Eine zwischen diesen Gebäuden befindliche kleine ältere Turnhalle wird von einem Turnverein genutzt. Nördlich der Thielenstraße befindet sich ein Abwasserpumpwerk.

Der Plan wurde aufgestellt, um die noch mögliche Wohnbebauung auszuweisen und damit gleichzeitig die südliche Begrenzung der Grünflächen festzulegen. Außerdem sollen Flächen für eine Verbindungsstraße gesichert werden, welche die Wohngebiete im künftigen Zentrum Wilhelmsburg mit dem geplanten Industriegebiet nördlich der Dove-Elbe verbindet.

Das vorhandene neue Wohngebiet an der Korallusstraße und am Korallusring wird auf etwa den doppelten Bestand an Wohnungen erweitert. Eine Hochhausgruppe bildet den deutlich sichtbaren Abschluß der Siedlung zu den Grünflächen hin. Auf den privaten Freiflächen soll ein Spielplatz für Kinder aller Altersstufen hergerichtet werden; er ist im südwestlichen Teil des Flurstücks 5466 vorgesehen. Zur Erschließung der geplanten Bebauung wird die Korallusstraße verlängert. Im Zuge der Aufschließung muß die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung verlegt werden. Für diese Leitung wird, soweit sie außerhalb der Straßenflächen liegt, ein Leitungsrecht ausgewiesen. Der Korallusring wird in einer tief ausholenden Kurve weiter nach Osten geführt. Für die Unterbringung der Stellplätze werden auch Flächen unter den Baukörpern in Anspruch genommen.

Die im Osten des Plangebiets neu ausgewiesene Straße ist Teil eines größeren Erschließungsbügels, der in Höhe des Siedenfelder Weges von der Kirchdorfer Straße abzweigt, im Zuge des Siedenfelder Weges und der Krieter Straße verlaufend die Dove-Elbe-Wilhelmsburg kreuzt und wieder an den Niedergeorgswerder Deich zurückführt. Der Niedergeorgswerder Deich stellt zusammen mit der Kirchdorfer Straße die Nord-Süd-Hauptverbindung in Wilhelmsburg-Ost vom Veddeler Bogen bis zur Kornweide dar. Dieser Erschließungsbügel wird erforderlich, wenn einerseits größere im Kirchdorfer Raum noch beabsichtigte Wohnsiedlungen verwirklicht werden und andererseits die vorgesehene Industrialisierung von Niedergeorgswerder voranschreitet. Die Straßenverbindung wird sowohl diese Gebiete untereinander als auch mit dem geplanten Ortszentrum und dem geplanten S-Bahnhof verbinden. Die ausgewiesene Straßenbreite genügt für die Anlage von vier Fahrspuren mit den erforderlichen Böschungen.

In die geplante Verbindungsstraße werden die Schönenfelder Straße von Nord-Osten und der verlängerte Korallusring von Westen einmünden. Durch die Aufhebung des westlichen Teils der Straße Auf der Höhe soll eine Zusammenfassung der Dauerkleingartengebiete erreicht werden. Die als Dauerkleingärten ausgewiesenen Flächen sollen auch den Bedarf decken, der durch Inanspruchnahme von Kleingartenflächen anderer Planungen entstanden ist.

Das auf dem Flurstück 5076 vorhandene Abwasser-Pumpwerk ist als Versorgungsanlage gekennzeichnet. Die für ein Abspannwerk vorgesehene Fläche im Südwesten des Plangebiets soll als Ersatz für das zu verlegende Abspannwerk an der Thielenstraße (Flurstück 1702) dienen.

Eine evtl. Erweiterung der Bahnanlagen wird in diesem Bebauungsplan vorgemerkt.

Der Zuschnitt der neuen Sportanlagen erlaubt die Anlage eines Normalfeldes, eines Übungsfeldes und eines Handball-Kleinfeldes, von Stellplätzen sowie den Bau eines Vereins- und Umkleidehauses. Die Sportanlagen sollen neben den Vereinen auch der Schule Buddestraße sowie dem in der Nachbarschaft geplanten Gymnasium dienen.

Die Anlage von Sportplätzen ist in Nachbarschaft einer so konzentrierten Wohnbebauung als Wohnfolgebedarf anzusehen. Die Abweichung vom Aufbauplan wird deshalb als städtebauliche Entwicklung nach § 8 Absatz 2 BBauG angesehen.

Die Häusergruppe an der Straße Auf der Höhe westlich der Einmündung der Verbindungsstraße wird in Anlehnung an den Bestand als reines Wohngebiet mit eingeschossiger Nutzung ausgewiesen.

Die Bahnmeisterei Wilhelmsburg, Parallelstraße 6, kann erst beseitigt werden, wenn ein Feststellungsverfahren nach § 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 955) durchgeführt worden ist.

IV

Das Plangebiet ist etwa 209 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen und Plätze etwa 36 300 qm (davon neu etwa 17 500 qm), für Dauerkleingärten etwa 31 600 qm, für Sportanlagen etwa 37 400 qm, für ein neues Abspannwerk 2 800 qm, für ein Pumpwerk 592 qm und für Wasserflächen etwa 5 700 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen von den neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch etwa 67 300 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind teilweise bebaut.

Zugunsten der Sportanlagen und der darin geplanten Oberflächentwässerung sowie der geplanten Erschließungsstraße müssen ein älteres zweigeschossiges Wohnhaus für Bundesbahnbedienstete mit insgesamt vier Wohnungen, eine kleine ältere Turnhalle, ein Einfamilienhaus und einige Kleingärten beseitigt werden. Von der Ausweisung als Dauerkleingärten werden drei ältere dreigeschossige Wohnhäuser für Bundesbahnbedienstete mit vierundzwanzig Wohnungen und ein Einfamilienhaus betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Sportanlagen mit Neubau eines Vereinshauses und die Anlage der Dauerkleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.